

- Die *Gewerkschaft Industrie und Ernährung im Christlichen Nationalen Gewerkschaftsbund (Industrie- en Voedingsbond van het Christelijk Nationaal Vakverbond)* mit ca. 50.000 Mitgliedern; davon sind etwa 17.000 Mitglieder in Agrarbetrieben und landwirtschaftlichen Lohnunternehmen beschäftigt.

1.2.4.3. Fachorganisationen

Die Fachorganisationen kümmern sich in erster Linie um die Wahrung der fachlich-technischen Interessen ihrer Mitglieder. Diese Organisationen sind meist auf bestimmte Sektoren ausgerichtet. Es besteht freilich eine mehr oder weniger enge Verbindung zwischen den Fachorganisationen und den verschiedenen berufsständischen Organisationen. Die wichtigsten Organisationen finden sich in den Bereichen Geflügel, Schweine, Gemüse, Obst, Blumen, Zierpflanzen, Champignons, Blumenzwiebeln sowie Lohnarbeit.

1.3. Die Stellung des Agrarrechts in der Rechtsordnung

1.3.1. Agrarrecht als Rechtsgebiet

Das Agrarrecht bildet in den Niederlanden kein selbständiges Rechtsgebiet und stellt auch keine abgegrenzte Materie dar.

Das hängt damit zusammen, daß das niederländische Recht im Hinblick auf die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse grundsätzlich nicht zwischen Rechtsnormen für landwirtschaftliche Flächen oder Tätigkeiten und Normen für nicht-landwirtschaftliche Flächen beziehungsweise Tätigkeiten unterscheidet. Demnach gelten für den Agrarbereich in der Regel dieselben Rechtsnormen wie auch sonst in den Niederlanden (etwa Bestimmungen über das Eigentum und über An- und Verkauf von Flächen). Es bestehen allerdings zwei wichtige Ausnahmen von diesem Grundsatz: für die Pacht landwirtschaftlicher Flächen gilt eine eigenständige Regelung, nämlich das Landpachtrecht (vgl. Abschnitt 3.4.) und auch für den Schutz des geistigen Eigentums an Pflanzenzüchtungen besteht im Sortenschutzrecht eine eigene, vom Patentrecht abweichende Regelung (vgl. Abschnitt 7.1.2.). Daneben findet man im Agrarrecht auch Regelungen, die im Hinblick auf landwirtschaftli-

che Flächen und Tätigkeiten gewisse Abweichungen von den allgemeinen Regeln des Privatrechts bewirken. Im übrigen besteht das Agrarrecht hauptsächlich aus öffentlichrechtlichen Normen, die die Handlungsfreiheit des Landwirts im Hinblick auf seinen Boden und seinen Betrieb betreffen; und zwar meist in der Weise, daß diese Freiheit eingeschränkt wird.

Das Agrarrecht besteht in den Niederlanden also nicht aus einem zusammenhängenden und konsistenten System von Normen, das übersichtlich kodifiziert ist, beispielsweise in einem eigenen Gesetzbuch. Im Gegenteil: das Agrarrecht wird durch eine bunte Sammlung von Gesetzen und Regelungen über sehr verschiedene Gegenstände gebildet, deren einzige Gemeinsamkeit in einer Beziehung zur Landwirtschaft in der einen oder anderen Weise zu finden ist. Diese Gesetze und sonstigen Regelungen weisen eine solche große Verschiedenheit nach Anwendungsbereich und Inhalt auf, weil sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten, aus unterschiedlichen Gründen und aus unterschiedlichen Sichtweisen heraus entstanden sind.

Dennoch ist es möglich, eine gewisse Ordnung in diese agrarische Normenvielfalt zu bringen und gemeinsame Kennzeichen herauszuarbeiten. In erster Linie läßt sich das Agrarrecht als funktionelles Rechtsgebiet charakterisieren. Unterscheidungsmerkmal bei funktionellen Rechtsgebieten ist die spezifische gesellschaftliche Funktion, durch die sie bestimmt werden; im Fall des Agrarrechts also die Landwirtschaft¹. Ein funktionelles Rechtsgebiet läßt sich in der Regel nicht in die klassische Einteilung des Rechts in Öffentliches Recht und Privatrecht einfügen, sondern bildet ein Querschnittsgebiet. Auch das Agrarrecht umfaßt sowohl Elemente des Öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts; aber stärker noch ist kennzeichnend, daß diese Elemente im Agrarrecht eng verflochten sind. Diese Verflechtung kann zweierlei Formen annehmen. In der einen Form greift der Staat mit öffentlichrechtlichen Befugnissen in privatrechtliche Rechtsverhältnisse ein, wie etwa im Landpachtrecht und im Flurbereinigungsrecht (vgl. Abschnitte 3.4. und 2.2.). Die andere Form, die gleichsam das Spiegelbild der ersten darstellt, betrifft staatliches Handeln in Privat-

¹ Vgl. zu funktionellen Rechtsgebieten auch: P. de Haan u.a., *Bouwwrecht in kort bestek*, S. 6-7; Kluwer, Deventer 1990.

rechtsform, um damit öffentlichrechtliche Ziele zu verwirklichen, wie es beispielsweise beim Vertragsnaturschutz (vgl. dazu Abschnitt 8.4.) der Fall ist².

Aus den vorstehenden Bemerkungen ergibt sich ein weiteres Charakteristikum des Agrarrechts: das Bestehen besonderer Organe, die ausschließlich im Bereich der Landwirtschaft tätig sind. Dabei ist es gerade die bereits erwähnte Verflechtung von Öffentlichem Recht und Privatrecht, die auf zahlreichen Gebieten zu einem Bedürfnis für besondere, vom gebräuchlichen Schema abweichende Organe geführt hat. Diese besonderen Organe haben im Bereich des Agrarrechts ihre Ausprägung sowohl als Verwaltungsbehörden (wie etwa die Bodenkammern (grondkamers) und die Zentrale Flurbereinigungskommission (Centrale Landinrichtingscommissie) als auch als Rechtsprechungskörper gefunden (wie etwa die Pachtgerichte (pachtkamers)).

1.3.2. Der Bereich des Agrarrechts

Die Tatsache, daß das Agrarrecht über zahlreiche Gesetze und sonstige Regelungen verteilt ist, macht es auch schwierig, die Konturen des Rechtsgebiets Agrarrecht zu bestimmen. Das verbindende Element bei all diesen Gesetzen und Regelungen, nämlich ihr Bezug zur Landwirtschaft, läßt eine Abgrenzung in zahlreichen Abstufungen von eng bis weit zu, je nach Grad und Intensität der Verbindung, die man als Kriterium zugrundelegt. Um Umfang und Spannweite des Agrarrechts sichtbar zu machen, zieht man am besten das Bild eines Kernbereichs heran, um den herum Kreise gezogen sind. In diese Kreise sind Regelungen eingeordnet, deren Beziehung zur Landwirtschaft immer stärker abnimmt, je weiter sie vom Kernbereich entfernt sind. Der Kernbereich wird durch die typisch agrarrechtlichen Regelungen gebildet, die (nahezu) ausschließlich auf die Landwirtschaft oder auf landwirtschaftliche Situationen anwendbar sind, wie etwa das Landpachtrecht, das Sortenschutzrecht, das Pflanzenschutzrecht, das Veterinärrecht, das landwirtschaftliche Grundstücksverkehrsrecht und die Güllegesetzgebung. Um diesen Kernbereich herum sind in konzentrischen Kreisen Regelungsbereiche angeordnet, die

² P. de Haan, Vijftig jaar rechtsontwikkeling met betrekking tot de landbouw; Agrarisch Recht 1990 Heft 12, S. 581-596.

in mehr oder weniger enger Beziehung zur Landwirtschaft stehen. Diese Regelungsbereiche reichen von der allgemeinen Gesetzgebung, die gewisse landwirtschaftsspezifische Regelungen enthält (wie etwa das Steuerrecht), bis hin zu vielfältigen, generell anwendbaren Regelungen oder solchen, die auf andere Gebiete ausgerichtet sind, aber für die Landwirtschaft teilweise einschneidende Auswirkungen mit sich bringen (wie etwa das Raumordnungs- und Umweltrecht)³.

Die hier vorgenommene Charakterisierung des Agrarrechts als ein System konzentrischer Kreise, die um einen Kernbereich herum angeordnet sind, vermittelt im übrigen kein statisches Bild. Unter dem Einfluß gesellschaftlicher Entwicklungen kommt Bewegung in diese Kreise. Einerseits ist das Agrarrecht der Gefahr der Erosion ausgesetzt: der Kernbereich ist in gewisser Hinsicht weniger typisch agrarisch geprägt. So beginnt etwa im Landpachtrecht der Schutz von Natur und Landschaft als Element von Landpachtverträgen Anerkennung zu finden, und auch die Ersetzung des alten Flurbereinigungsgesetzes (Ruilverkavelingswet) durch das viel breiter angelegte Landentwicklungsgesetz (Landinrichtingswet) ist ein Beispiel für derartige Verschiebungen. Zugleich ist das Agrarrecht aber auch einem fortwährenden Wachstum unterworfen; das gilt auch für den Kernbereich. Die zusätzliche Abgabe im Milchsektor und die Güllegesetzgebung sind die aktuellsten Beispiele hierfür.

Diese Veränderungen im Bereich des Agrarrechts sind noch immer im Fluß; jedoch nimmt jedenfalls die Kompliziertheit und die Verflechtung der verschiedenen Rechtsgebiete immer stärker zu. Das hängt natürlich vor allem damit zusammen, daß die Probleme der Landwirtschaft, vor die sich Gesetzgeber und Richter gestellt sehen, immer komplizierter werden und immer weniger auf konventionelle Weise gelöst oder in Angriff genommen werden können. Daneben zeigt sich regelmäßig, daß Regelungen für einen bestimmten Gegenstand vielfältige Konsequenzen für andere (Rechts)gebiete nach sich ziehen, sei es beabsichtigt oder unbeabsichtigt. So führt in den Niederlanden etwa die Güllegesetzgebung

³ W. Brussaard und G.M.F. Snijders, *Agrarisch recht in Nederland*; *Ars Aequi* 1985, S. 394-400. P. de Haan, *Vijftig jaar rechtsontwikkeling met betrekking tot de landbouw*; *Agrarisch Recht* 1990 Heft 12, S. 581-596.

und die zusätzliche Abgabe im Milchsektor immer wieder zu vermögensrechtlichen Rätseln, über die der Richter dann entscheiden muß. Diese zunehmende Verflechtung der rechtlichen Regelungen ist gegenwärtig die auffallendste Erscheinung im Agrarrecht.

Innerhalb des Bereichs des Agrarrechts - wie eng oder weit man die Grenzen auch immer ziehen will - ist noch eine andere Einteilung möglich. Dabei wird der Gegenstand der Agrarrechtsnormen als Unterscheidungskriterium herangezogen. Danach kann eine Untergliederung dieses Rechtsgebiets danach vorgenommen werden, ob sich die Normen auf den Boden, auf Personen und Organisationen in der Landwirtschaft, auf landwirtschaftliche Erzeugnisse (und deren Qualität), oder auf Tiere und Pflanzen beziehen. Von diesen vier Gruppen hat das Agrarrecht dem Boden seit jeher die größte Aufmerksamkeit gewidmet.

In diesem Buch sind beide Ansätze anzutreffen. Als Ausgangspunkt ist ein weiter Agrarrechtsbegriff gewählt worden. Außer dem Kernbereich werden also auch die ihn umgebenden weiteren Kreise behandelt. Dabei waren natürlich durch den vorgegebenen Umfang des Buches Grenzen gesetzt. Die Gliederung des Stoffes ist soweit wie möglich nach dem Regelungsgegenstand erfolgt. Dies war nicht immer möglich, und mitunter war es erforderlich, eine Auswahl zu treffen. Ganz allgemein wurde dieses Buch so konzipiert, daß es sich in den Rahmen eines Projektes einfügen soll, welches die Agrarrechtsordnungen der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einem Vergleich unterzieht. Deshalb wird an verschiedenen Stellen den Elementen des niederländischen Rechts ein breiterer Raum gewidmet, die typisch für die niederländische Situation sind und daher für den ausländischen Leser von besonderem Interesse sind.